



Justizdirektion Uri  
Direktionssekretariat  
Rathausplatz 5  
6460 Altdorf

Altdorf, 5. Januar 2009

## Änderung WAVG: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) Stellung nehmen zu können. Wir tun dies wie folgt:

### 1. Zentralisierung der Stimmregister für AuslandschweizerInnen

- Die Grünen stimmen der Zentralisierung des Registers beim Kanton zu.

### 2. E-Voting

- Wir befürworten die Schaffung der Möglichkeit zum E-Voting und die Mitbenutzung eines bestehenden und funktionierenden E-Voting-Systems.
- Der Einschub „im Rahmen dieses Gesetzes“ in **Art. 19** scheint uns überflüssig, da dies selbstverständlich sein sollte. Bei der brieflichen Stimmabgabe ist eine solche Einschränkung auch nicht formuliert.
- Die Einschränkung in **Art. 24 Abs. 1** („wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind“) ist unnötig, da selbstverständlich. Die gleiche Einschränkung wäre sonst auch für die briefliche Stimmabgabe und die Stimmabgabe an der Urne zu machen.

### 3. Weitere Änderungen

- Abstimmungstage (**Art. 14 Abs. 2**): Nach unserer Meinung sollen Abstimmungen an Pfingsten weiterhin nicht zugelassen sein, da viele Personen die Pfingsttage für Kurzferien benützen. Das beeinträchtigt trotz der Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe die Stimmbeteiligung und erschwert es den Gemeinden, genügend StimmezählerInnen zu finden. Gegen die Streichung des Palmsonntags aus der Sperrliste haben wir nichts einzuwenden.
- Stimmenauszählung ab 09.00 Uhr (**Art. 23 Abs 2**): Wir halten es für heikel, die Stimmen bereits auszuzählen, wenn die Urnen noch offen sind. Es könnte via Urnenbüro das Stimmverhalten beeinflusst werden. Wir haben trotzdem nichts dagegen, dass in **Art. 38 Abs. 1** die Zeit der Besammlung gestrichen wird. Hingegen fragen wir uns, ob der „Ort der Haupturne“ heute noch der Realität entspricht. Mindestens in Altdorf findet unseres Wissens die Auszählung der Landrats- und Regierungsratswahlen nicht im Gemeindehaus statt. Wenn sich die Formulierung nur auf Gemeinden mit mehreren Dörfern beziehen, so ist eine klarere Formulierung zu wählen.
- Behinderte Stimmberechtigte (**Art. 23a neu**): Die vorgeschlagene Formulierung ist zu kompliziert. Unseres Erachtens würde es genügen zu schreiben: „*Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe notwendigen Handlungen selbst vorzunehmen, ...*“ Körperliche Behinderung und Schreibunfähigkeit sind darin bereits enthalten. Entmündigte Geistesranke und Geistesschwache sind bereits aufgrund von Art. 3 Abs. 2 nicht stimmberechtigt. Im übrigen stören wir uns daran, dass offenbar nur ein männliche Stimmberechtigte Hilfe leisten dürfen.
- Ausscheidung der Stimmzettel: Die Formulierung von **Art. 40 Abs. 1** braucht nicht geändert zu werden, wenn der Beginn der Auszählung nicht vorverschoben wird.
- Wir verstehen nicht, warum die Titel von **Art. 54 und 55** geändert werden sollen.

### 4. Grundsätzliche Bemerkungen

- Wenn das Gesetz schon in einigen Punkten revidiert wird, so schlagen wir vor, dass gleichzeitig auch die **Geschlechterneutralität** in allen Artikeln hergestellt wird.
- Wir würden es begrüßen, wenn der Regierungsrat in der definitiven Botschaft auch darlegen würde, in welchem Zeitrahmen und welchen Etappen er das **E-Voting realisieren** möchte.
- Art. 3 Abs. 2 müsste wohl ebenfalls geändert werden, wenn das Volk der **Initiative Stimmrecht 16** zustimmt. (Wir nehmen an, dass dieses direkt nur Art. 17 KV ändert.) Wir empfehlen daher, mit der Behandlung im Landrat abzuwarten, bis diesbezüglich Klarheit herrscht.

Freundliche Grüsse

Grüne Uri, Alf Arnold, GL-Mitglied